OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400982/3/KPe**

Datum: **Linz, 2. Mai 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, Slowenien, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 15.01.2025, GZ: BHWL/924180030338/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wie folgt ergänzt wird:

a. Im ersten Satz wird das Datum „10.07.202" durch „10.07.2024" ersetzt und nach dem Wort „EURO-Emissionsklasse" die römische Zahl „VI" eingefügt.

b. die Strafnorm lautet: „§ 20 Abs 3 BStMG 2002, BGBl I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 155/2021, iVm § 20 VStG, BGBl. Nr. 52/1991."

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.01.2025 zu GZ: BHWL/924180030338/24 wurde dem Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeugs über 3,5t mit dem Kennzeichen aaa (D) vorgeworfen, den geforderten Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zu den erklärten tarifrelevanten Merkmalen der EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht an die ASFINAG nachgeholt und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht zu haben. Am 10.07.2024 sei an einer GO-Vertriebsstelle die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse für das gegenständliche Fahrzeug verlangt worden. Demnach sei die Frist zum Nachholen des Nachweises der erklärten tarifrelevanten Merkmale am 09.08.2024 abgelaufen. Nach Ablauf der Frist sei die vorläufige Zuordnung des gegenständlichen Kraftfahrzeugs zu den erklärten tarifrelevanten Merkmalen EURO-Emissionsklasse erloschen und das Kraftfahrzeug sei rückwirkend der Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif zuzuordnen (§9 Abs 10 BStMG). Es bestehe somit eine Differenz zwischen der für die Benützung der Mautstrecken entrichteten und der geschuldeten Maut. Mit dem betroffenen Fahrzeug sei am 10.07.2024, 05:14 Uhr, bei C__ die A8 bei Strkm 2,323, Abschnitt Wels West-KN Voralpenkreuz, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz benutzt worden.

I.2. Binnen offener Frist hat der Beschwerdeführer mittels elektronischer Eingabe vom 13.02.2025 Beschwerde gegen das Straferkenntnis erhoben und dessen Aufhebung beantragt. Begründend wurde vorgebracht, dass der Beschwerdeführer das betroffene Fahrzeug mit dem in E__, Deutschland, registrierten Kennzeichen aaa (D) durch Österreich nach Slowenien überstellt habe. Das Fahrzeug gehöre der Firma F__, ansässig in G-Straße, H__, Slowenien. Als Fahrer des Fahrzeugs habe er alle notwendigen Formalitäten mit der Zahlung der Maut erledigt. Der Beschwerdeführer habe alle Dokumente der I__. übergeben. Er habe weiters mitgeteilt, dass die Euroemissionsklassendo-kumentation an die ASFINAG übermittelt werden müsse. Dies sei ihm auch zugesagt worden. Als Fahrer des Fahrzeuges habe er jedoch keine Dokumente, um die Angelegenheit klären zu können. Die Verantwortung für den Verstoß liege beim Eigentümer des Fahrzeugs, der I__.

I.3. Mit Schreiben vom 17.03.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte, die Beschwerde abzuweisen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den zugrundeliegenden Akt der belangten Behörde. Weiters hat das erkennende Gericht dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 21.03.2025 (ON 2) jenen relevanten Sachverhalt bekanntgegeben, der sich aus der Beschwerde bzw. dem Verwaltungsakt ergibt. Dem Beschwerdeführer wurde im Zuge dieses Schreibens auch die Stellungnahme der ASFINAG vom 14.03.2025 und die von der belangten Behörde durchgeführte Halteranfrage zum gegenständlichen Fahrzeug zum Tattag zur Kenntnis gebracht. In rechtlicher Hinsicht wurde der Beschwerdeführer auch darauf hingewiesen, dass zur Vorlage des EURO-Emissionsklassen-Nachweises nur der Zulassungsbesitzer, nicht aber der Eigentümer verpflichtet ist. Dem Beschwerdeführer wurde die Möglichkeit eingeräumt, sich binnen 2 Wochen nach Erhalt zu äußern, dies mit dem Hinweis, dass im Falle der Nichtäußerung das erkennende Gericht von der Richtigkeit des bekanntgegebenen Sachverhalts ausgehen werde. Der Beschwerdeführer hat sich zum Schreiben ON 2 nicht geäußert. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil eine solche von den Parteien nicht beantragt wurde und im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt:

Am 10.07.2024 um 04:12 Uhr wurde an einer GO-Vertriebsstelle eine GO-Box für den Lastkraftwagen der Marke DAF-Trucks mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen mit dem Kennzeichen aaa (D) registriert. Für das Fahrzeug wurde die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse 6 und CO2-Emissionsklasse 1 verlangt [Schreiben der ASFINAG vom 14.03.2025]

Am 10.07.2024 um 05:14 Uhr wurde der genannte Lastkraftwagen auf der A8, Str.km 2,323, Abschnitt Wels West-KN Voralpenkreuz, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz, gelenkt. [Anzeige vom 25.02.2025]

Am 10.07.2024 war der genannte Lastkraftwagen auf A__ zugelassen. [Halterdatenauskunft vom 14.01.2025]

Ein Nachweis bei der ASFINAG über die Zuordnung des Fahrzeugs zur erklärten EURO-Emissionsklasse ist jedenfalls bis einschließlich 09.08.2024 nicht erfolgt. [Schreiben der ASFINAG vom 14.03.2025]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die jeweils in eckiger Klammer angeführten Beweismittel. Darüber hinaus wurde dieser Sachverhalt dem Beschwerdeführer bereits mit hg Schreiben ON 2 zur Kenntnis gebracht und die

Möglichkeit eingeräumt, allfällig bestehende Unrichtigkeiten bekannt zu geben. Nachdem sich der Beschwerdeführer dazu nicht geäußert hat, hat das erkennende Gericht keine Zweifel an der Richtigkeit der getroffenen Feststellungen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des BStMG 2002 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung lauten:

„2. Teil
Fahrleistungsabhängige Maut
Mautpflicht

§ 6. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

Mautentrichtung
§ 7.
(1)Die Maut ist durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat als Hauptdiensteanbieter gemäß Artikel 2 Z 12 der Richtlinie (EU) 2019/520 dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.
(2)Für die Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut kann ein angemessener Kostenersatz gefordert werden, der mit den Anforderungen des Artikels 7 Abs. 5 und des Artikels 7j Abs. 2 der Richtlinie 1999/62/EG vereinbar ist. Andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz dieser Geräte können zusätzlich zugelassen werden.
(3)Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat als Mauterheberin gemäß Artikel 2 Z 3 der Richtlinie (EU) 2019/520 zur Mautabwicklung eine technische Lösung gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/520 einzusetzen, hat Vorgaben für Anbieter des europäischen elektronischen Mautdienstes (EETS-Anbieter), die gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2019/520 registriert sind, nach Maßgabe der Artikel 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/520 zu erstellen und hat ihnen Zugang zu den Mautstrecken einzuräumen (Zulassung), wenn sie diese Vorgaben erfüllen. Zugelassenen EETS-Anbietern gebührt eine Vergütung gemäß den in Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2019/520 niedergelegten Grundsätzen.

(4)Die näheren Bestimmungen über Geräte, deren Zulassung und Einsatz, über Abbuchung, Verrechnung und Erstellung eines Beleges nach Maßgabe des Artikels 7j Abs. 3 der Richtlinie 1999/62/EG und andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut sowie über den europäischen elektronischen Mautdienst nach Maßgabe der Artikel 5 bis 8, 10, 13, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 2 sowie 17 der Richtlinie (EU) 2019/520 sind in der Mautordnung zu treffen.
(5)EETS-Anbieter sowie Hauptdiensteanbieter haben als Mautdiensteanbieter im Sinne des Artikels 2 Z 2 der Richtlinie (EU) 2019/520 den Vorgaben des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2019/520 zu entsprechen.

Mauttarife

§ 9.
[…]
(10)Sind Fahrzeuge, denen nur ein einziges Kennzeichen zugewiesen wurde, nicht derselben Tarifgruppe zuzuordnen, so gilt für alle Fahrzeuge der Tarif jener Tarifgruppe, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Fahrzeuge, für die kein Nachweis erfolgt, der ihre Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglicht, sind jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat in der Mautordnung vorzusehen, dass der Zulassungsbesitzer vor Benützung der Mautstrecken auf elektronischem Wege durch Erklärung der EURO-Emissionsklasse, der CO2-Emissionsklasse sowie ab 1. Jänner 2025 der Eigenschaft des Fahrzeugs als Omnibus gegenüber dem Mautdiensteanbieter gemäß § 7 Abs. 5 die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeugs zu einer nach EURO-Emissionsklassen und CO2-Emissionsklassen gebildeten Tarifgruppe sowie ab 1. Jänner 2025 einer für Omnibusse gebildeten Tarifgruppe erwirken kann. Es ist vorzusehen, dass der Zulassungsbesitzer den Nachweis der erklärten EURO-Emissionsklasse, der erklärten CO2-Emissionsklasse sowie ab 1. Jänner 2025 der Eigenschaft des Fahrzeugs als Omnibus innerhalb einer in der Mautordnung vorzusehenden Frist von mindestens 30 Tagen nachzuholen hat, widrigenfalls die vorläufige Zuordnung rückwirkend erlischt. Die Zuordnung eines Fahrzeugs zur Tarifgruppe der CO2-Emissionsklasse 2 oder 3 ist durch den Mautdiensteanbieter so rechtzeitig zu überprüfen, dass nach Maßgabe des Artikels 7ga Abs. 2 der Richtlinie 1999/62/EG gegebenenfalls sechs Jahre nach der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs und danach alle weiteren sechs Jahre eine Zuordnung in eine andere Tarifgruppe erfolgt.
[…]

4. Teil
Mautordnung und Datenverarbeitung
Erlassung

§ 14. (1)Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat Bestimmungen über die Benützung der Mautstrecken festzulegen (Mautordnung).
(2)Die Mautordnung bedarf der Genehmigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Die Genehmigung ist zu

erteilen, wenn die Mautordnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und wenn sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht zuwiderläuft.

6. Teil
Strafbestimmungen
Mautprellerei

§ 20. (1)Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(2)Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(3)Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse, zur erklärten CO2-Emissionsklasse oder ab 1. Jänner 2025 über die Zuordnung des Fahrzeugs zu einer für Omnibusse gebildeten Tarifgruppe nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen (§ 9 Abs. 10 zweiter und vierter Satz), begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3 000 € zu bestrafen.
(4)Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 10 dritter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.
(5)Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.
(6)Die Rückforderung gemäß § 19 ordnungsgemäß gezahlter Ersatzmauten ist ausgeschlossen."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Mautordnung, Teil B, in der hier anzuwendenden Fassung 79 lauten:

„5.2.2 Deklaration der EURO-Emissionsklasse
Sofern das Kraftfahrzeug der CO2-Emissionsklasse 1 zuzurechnen ist, besteht die Möglichkeit, die EURO-Emissionsklasse als (zusätzliches) tarifrelevantes Merkmal an der GO-Vertriebsstelle zu deklarieren, um entsprechend dieser Eigenschaft des Kraftfahrzeugs den Tarifgruppen (siehe Punkt 4, Mauttarife) zugeordnet zu werden. […]"

„5.2.3 Nachweisführung und -prüfung tarifrelevanter Merkmale (CO2-Emissionsklasse, EURO-Emissionsklasse)
Wurde die Hinterlegung eines tarifrelevanten Merkmals (CO2-Emissionsklasse und/oder EURO-Emissionsklasse) verlangt, so ist die Rechtmäßigkeit des verlangten

und hinterlegten tarifrelevanten Merkmals der ASFINAG grundsätzlich durch geeignete Dokumente (siehe Punkt 5.2.4) nachzuweisen.
[…]"

„5.2.3.1 Nachweisführung und -prüfung im Nachhinein
Die Nachweisprüfung erfolgt nicht vor Ort an der GO-Vertriebsstelle, sondern durch die ASFINAG. Die erforderlichen Dokumente (siehe Punkt 5.2.4) sind der ASFINAG zu übermitteln, wobei folgende Möglichkeiten zur Verfügung stehen:
[…]
Die für die Nachweisprüfung erforderlichen Nachweisdokumente sind binnen 30 Kalendertagen (einlangend), gerechnet ab Hinterlegung des verlangten tarifrelevanten Merkmals an einer GO-Vertriebsstelle(jedenfalls CO2-Emissionsklasse 2, 3, 4 und 5 sowie im Falle der CO2-Emissionsklasse 1 auch dann, wenn die EURO-Emissionsklasse IV, V, EEV oder VI als (zusätzliches) tarifrelevantes Merkmal verlangt wurde), an die ASFINAG zu übermitteln (im Folgenden kurz ‚Einmeldefrist').
[…]"

„5.2.3.1.4 Keine Einmeldung der Nachweisdokumente
Werden innerhalb der 30-tägigen Einmeldefrist keine Nachweisdokumente (siehe Punkt 5.2.4) übermittelt, so wird das Kraftfahrzeug der jeweils höchsten Tarifgruppe zugeordnet (d.h. der CO2-Emissionsklasse 1 und/oder der Tarifgruppe EURO-Emissionsklasse 0 bis III) und kommt der höchste Mauttarif ab diesem Zeitpunkt zur Anwendung.
[…]
Für den Zeitraum gerechnet ab Verlangen eines tarifrelevanten Merkmals an der GO-Vertriebsstelle und bis Abschluss der Nachweisprüfung, kann der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht werden, sofern mit diesem Kraftfahrzeug das mautpflichtige Straßennetz benutzt und von der Möglichkeit der Nachzahlung der Maut (siehe Punkt 7.1) nicht Gebrauch gemacht wurde."

III.3. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands:

Vorauszuschicken ist, dass die A8 Innkreis-Autobahn gemäß § 1 Abs. 1 iVm dem Verzeichnis 1 Bundesstraßengesetz zur Bundesstraße erklärt wurde und für deren Benützung mit Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Abs. 1 BStMG 2002 Maut zu entrichten ist.

Der Straftatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG 2002 wird durch das Unterlassen der fristgerechten Übermittlung des Nachweises über die Zuordnung des Fahrzeugs zur erklärten EURO-Emissionsklasse in Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung einer Mautstrecke erfüllt. Anknüpfungspunkt für diesen Straftatbestand ist somit das Unterlassen des Nachweises (vgl. VwGH 02.11.2016, Ra 2016/06/0046).

Durch das Unterlassen des fristgerechten Nachweises erlischt die vorläufige Zuordnung zur erklärten (günstigeren) Tarifklasse gemäß § 9 Abs. 11 BStMG 2002 rückwirkend und das Fahrzeug wird automatisch der höchsten Tarifklasse zugeordnet. Damit ist der Tatbestand der Mautprellerei gemäß § 20 Abs. 3 BStMG 2002 verwirklicht. Ein Entfall der Strafbarkeit für den Fall, dass nach Ablauf der Einmeldefrist der Nachweis erbracht wird, dass die vorläufig hinterlegte Tarifklasse der tatsächlichen Emissionsklasse entspricht, ist dem BStMG 2002 nicht zu entnehmen (vgl. VwGH 29.06.2021, Ra 2021/06/0068; VwGH 17.11.2021, Ra 2021/06/0111).

Beim Tatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG 2002 handelt es sich damit um ein echtes Unterlassungsdelikt, welches das Unterlassen des rechtzeitigen Nachweises der günstigeren EURO-Emissionsklasse mit Strafe bedroht. Diese Meldung hat der Zulassungsbesitzer vorzunehmen. Er ist Adressat des § 20 Abs. 3 leg. cit. Zur Erfüllung seiner Verpflichtung stehen dem Zulassungsbesitzer nach der Mautordnung, Punkt 5.2.3.1, 30 Kalendertage zur Verfügung („Einmeldefrist").

Der verfahrensgegenständliche Tatvorwurf bezieht sich auf den 10.07.2024 als Tatzeitpunkt, wobei gemäß dem festgestellten Sachverhalt an diesem Tag die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse erfolgte. Ab dem genannten Zeitpunkt standen dem Beschwerdeführer noch 30 Tage zur Verfügung, um die erforderliche Einmeldung vorzunehmen. Konkret hätte der Beschwerdeführer die Einmeldung bis zum Ablauf des 09.08.2024 vornehmen müssen.

Der fruchtlose Ablauf der Frist führt zur Verwirklichung des Delikts der Mautprellerei im Sinne des § 20 Abs. 3 BStMG 2002, weil für das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug durch Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse 6 eine günstigere Tarifklasse durch das Befahren der mautpflichtigen Straße A8 am 10.07.2024, 05:14 Uhr, in Anspruch genommen wurde, die vorläufige Zuordnung zu dieser (im Vergleich zu den Emissionsklassen EURO 0-III günstigeren) Emissionsklasse in Ermangelung der Vorlage von Nachweisdokumenten innerhalb der 30-tägigen Frist aber erloschen ist. Dadurch wurde die fahrleistungsabhängige Maut (Differenz Emissionsklasse EURO 0-III und EURO VI) für die Benützung von Mautstrecken nicht ordnungsgemäß entrichtet.

Auf den vom Beschwerdeführer erhobenen Einwand, dass er nicht Eigentümer des Fahrzeugs sei, kommt es nicht an – wie bereits oben dargelegt trifft die Verpflichtung zur Einmeldung ausschließlich den Zulassungsbesitzer.

III.4. Zum subjektiven Verschulden:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines

Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes haben sich auch ausländische Teilnehmer am österreichischen Straßenverkehr über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren - dies gilt auch für die Bestimmungen des BStMG 2002 (vgl. VwGH 23.04.2017, Ra 2016/06/0137, und VwGH 17.03.2023, Ra 2023/06/0025).

Der Beschwerdeführer hat in Bezug darauf (warum er die Rechtsvorschrift nicht einhalten konnte) vorgebracht, dass der Eigentümer die Unterlagen habe und ihm dieser die Einmeldung zugesichert habe. Nachdem der Gesetzgeber dem Zulassungsbesitzer die Pflicht zur Einmeldung auferlegt hat, ist auch der Zulassungsbesitzer verpflichtet, sich um die notwendigen Dokumente zu kümmern. Es ist gerichtsnotorisch, dass der Zulassungsbesitzer diese Dokumente auch bei der Zulassungsstelle vorzulegen hat und dort auch den Zulassungsschein ausgehändigt bekommt, welcher ebenfalls für den Nachweis der EURO-Emissionsklasse ausreichend ist. Es ist daher kein Grund ersichtlich, warum der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer die fristgerechte Einmeldung nicht hätte vornehmen können. Dass der Eigentümer die Vornahme der Einmeldung zugesichert hat, kann den Beschwerdeführer ebensowenig entlasten: dass der Eigentümer die Einmeldung durchgeführt hat, ist im Beweisverfahren nicht hervorgekommen und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet. Ebensowenig wurde vom Beschwerdeführer behauptet, dass er die tatsächliche Vornahme der Einmeldung kontrolliert hat. Alleine aus der bloße Zusicherung eines Dritten, für den Beschwerdeführer eine Rechtspflicht zu erfüllen, können daher keine schuldbefreienden Umstände abgeleitet werden.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Beschwerdeführers zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung

der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Beschwerdeführer hat darüber hinaus nichts vorgebracht, was dafür, ihn zu entschuldigen, geeignet wäre. Der Beschwerdeführer hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft gemacht.

Dem Beschwerdeführer ist sein Verhalten daher auch subjektiv vorwerfbar.

III.5. Strafbemessung:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 06.05.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 07.04.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 19 Rz 5). Der Beschwerdeführer hat es als Zulassungsbesitzer verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, wenn der Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeugs zum erklärten Fahrzeugantrieb gemäß § 9 Abs. 5 dritter Satz oder zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgeholt und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht wird (§ 9 Abs. 11 zweiter und vierter Satz). Der Strafrahmen für diese Verwaltungsübertretung liegt bei 300 Euro bis 3.000 Euro.

Zum Verschulden ist zumindest von einer Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers auszugehen.

Nachdem die belangte Behörde unter Anwendung des § 20 VStG die Mindeststrafe bereits um die Hälfte (also im maximal möglichen Ausmaß) unterschritten hat kommt eine weitere Herabsetzung der Strafe nicht in Betracht.

Der belangten Behörde kann somit auch bei der Strafbemessung nicht entgegengetreten werden.

III.6. Spruchkorrektur:

Gemäß § 44a VStG iVm § 38 VwGVG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Konkret muss gemäß § 44a Z 1 VStG die als erwiesen angenommene Tat angeführt werden. Darunter ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt zu verstehen (VwGH 24.05.2013, 2012/02/0103; 25.03.2014, 2013/04/0057; 29.10.2015, Ra 2015/07/0097; Walter/Thienel II2 § 44a Anm 4).

Der Beschwerdeführer hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 08.08.2008, 2008/09/0042; 17.09.2014, 2011/17/0210; 24.04.2015, 2013/17/0400; 06.09.2016, Ra 2016/09/0049) und diese muss auch im Spruch selbst - und nicht etwa in der Bescheidbegründung - enthalten sein.

Nach der ständigen Judikatur haben Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden.

Der vorliegende Spruch ist daher insofern zu ergänzen, als in diesem auch die konkret verlangte Euro-Emissionsklasse anzugeben ist, weil nur im Falle einer Tarifrelevanz der Tatbestand der Mautprellerei (§ 20 Abs 3 BStMG) verwirklicht wird. (Die Tarifrelevanz ist bei Verlagen der EURO-Emissionsklasse 6 zweifellos gegeben, weil nur die Emissionsklassen EURO 0-III keine Tarifrelevanz besitzen und damit durch die verlangte EURO-Emissionsklasse Ermäßigungen in Anspruch genommen wurden). Die Gefahr einer Doppelbestrafung ist im konkreten Fall nicht gegeben, zumal das betroffene Fahrzeug hinreichend konkretisiert wurde. Es bestehen daher auch keine Zweifel an der Indentität der Tat.

Bei dem im Spruch enthaltenen Datum „10.07.202“ ist offensichtlich, dass es sich um einen Schreibfehler handelt. In der Begründung wurde zudem die korrekte (vollständige) Jahreszahl angeführt, sodass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Ein solcher Schreibfehler ist daher iSd § 62 Abs 4 AVG iVm § 24 VStG iVm §17 VwGVG berichtigungsfähig.

Ebenso ist, um den Vorgaben des § 44a Z 3 VStG zu entsprechen, der Spruch hinsichtlich der angewendeten Strafbestimmung zu ergänzen, wonach die gesetzliche Mindeststrafe von 300 Euro auf die Hälfte herabgesetzt wurde (§ 20 VStG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1 Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner